

Verwahrungsort.

§ 8 a

(nicht mehr anwendbar)

Aiun.: § 8 a war durch Art. II der VO über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940 (RGBl. I S. 754) eingefügt worden.

Ergreifungsort.

§ 9

(1) Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des § 8 nicht begründet ist, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom *Reichsgericht* bestimmt.

(2) Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen Tat noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.

Hafen.

§ 10

Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe im Ausland oder in offener See begangen, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathafen oder der deutsche Hafen liegt, welchen das Schiff nach der Tat zuerst erreicht.

Exterritoriale Deutsche.

§ 11

(1) Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Ausland angestellten Beamten *des Reichs* oder eines deutschen Landes behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimatstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimatstaats als ihr